



Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Haus- und Entgeltordnung für das Haus der Gemeinschaft, Jörgleweg 1, St. Peter

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 19. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde St. Peter hat unter großen finanziellen Anstrengungen das Haus der Gemeinschaft errichtet. Beim Bau des Hauses haben zahlreiche Bürger und Vereinsmitglieder - insbesondere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter - sich engagiert und mitgeholfen.

Im Haus selbst befinden sich neben den Räumen für die Freiwillige Feuerwehr, dem Gemeindebauhof, einer Hausmeisterwohnung sowie zwei Sozialwohnungen auch verschiedene Räume, die von Vereinen und Veranstaltern genutzt werden können (z.B. DLRG-Raum, Floriansstüble der FFW).

Der große Schulungsraum kann von anderen Vereinen und Veranstaltern für Veranstaltungen angemietet werden.

Die Gemeinde stellt die Räume - insbesondere den großen Schulungsraum - Vereinen und sonstigen Veranstaltern für Veranstaltungen zur Verfügung. Private Veranstaltungen werden zukünftig ebenfalls zugelassen, wenn sie bis 23.00 Uhr beendet sind (z.B. Kommunionfeiern, familiäre Feiern diverser Art).

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Entscheidung für eine Vermietung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten.

§ 1

1. Die Gemeinde/Stadt betreibt das Haus der Gemeinschaft, inklusive dem großen Schulungsraum, als öffentliche Einrichtung und erhebt für die Benutzung des Saales ein Benutzungsentgelt.
2. Das Hausrecht über die Räume übt der Bürgermeister aus. Er kann das Hausrecht auf Vertreter der Gemeinde (z.B. Hausmeister) übertragen.
3. Der/die HausmeisterIn hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern entsprechend dieser Haus- und Entgeltordnung.

§ 2

1. Jeder Veranstalter ist gehalten, die beanspruchten Räume pfleglich zu handeln.
2. Im gesamten Haus besteht ein absolutes Rauchverbot.

3. Die technischen Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nur durch den Hausmeister oder der von ihm beauftragten Person bedient werden.
4. Benutzte Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand an den vorgesehenen Platz zu bringen.
5. Während und nach Veranstaltungen ist der Ausschank von Getränken nur gestattet, wenn dies vorher von der Gemeindeverwaltung genehmigt wurde.

§ 3

1. Der Veranstalter bzw. Benutzer der Räume haftet der Gemeinde unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Räume entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn selbst, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden ist. Gleiches gilt für Verluste von Gegenständen.
2. Für Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen infolge unsachgemäßer Behandlung haften der Benutzer, dessen Mitglieder den Schaden verschuldet haben und der Verursacher als Gesamtschuldner.
3. Sämtliche Beschädigungen bzw. Schäden im und am Gebäude sowie den Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister/der Gemeinde zu melden und - soweit sie von den Veranstaltern bzw. Benutzern verursacht wurden - der Gemeinde zu ersetzen. Die Reparatur des Schadens erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Ersatzpflichtigen.

§ 4

1. Veranstaltungen im großen Schulungsraum bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
2. Die Gemeinde St. Peter erhebt für die Benutzung der Räume im Haus der Gemeinschaft durch Vereine und sonstige Veranstalter ein Benutzungsentgelt.
3. Für eine öffentliche Veranstaltung mit Bewirtung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Werktage zuvor die Schankerlaubnis und ggfls. die Sperrzeitverkürzung zu beantragen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

§ 5

1. Der Hausmeister gibt nach vorheriger Absprache dem Veranstalter die Räume zur Benutzung frei.
2. Jeder Veranstalter hat einen Beauftragten zu benennen, der für den technischen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies die Person, die die Raumüberlassung beim Bürgermeisteramt beantragt hat.
3. Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Aufräumen und die Übergabe der gereinigten Halle hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Grobe Verunreinigungen in den Sanitärbereichen sind ebenfalls vom Veranstalter zu beseitigen. Die Übergabe der besenrein gereinigten Veranstaltungsräume bzw. des Treppenhauses hat spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Sonderregelungen sind nach Absprache mit dem Hausmeister möglich.
4. Bei Verschmutzungen der Außenanlagen anlässlich Veranstaltungen sind diese ebenfalls durch den Veranstalter zu reinigen bzw. wiederherzustellen.

5. Der Veranstalter hat für die Verkehrsregelung zu sorgen. Vor dem Gebäude ist für Notfälle (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr usw.) immer ein Zufahrtsweg freizuhalten.
Es ist sicherzustellen, dass die Ausfahrt der Bauhoffahrzeuge über den südlichen Hof, die Zufahrt zum Hackschnitzelbunker im nördlichen Hof sowie der Feuerwehrfahrzeuge auf der Ostseite und der Rettungsfahrzeuge auf der Südseite jederzeit ungehindert möglich ist.

§ 6

1. Unabhängig von den Haftungsbestimmungen kann der Bürgermeister bei Verstößen gegen diese Haus- und Entgeltordnung für Veranstalter oder Einzelpersonen ein Betretungsverbot für das ganze Anwesen Jörgleweg 1 aussprechen.
2. Der Hausmeister ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Haus- und Entgeltordnung missachten oder den Anweisungen des Hausmeisters oder seiner Vertreter nicht nachkommen, aus dem Gebäude zu verweisen.

§ 7

Mit der Benutzung der Räume unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Haus- und Entgeltordnung. Die Benutzer können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Haus- und Entgeltordnung nicht bekannt war.

§ 8

In den Entgelten sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch bereits enthalten. Außerdem enthalten ist - soweit erforderlich - die Benützung der Einrichtungsgegenstände für die Bewirtung.

§ 9

1. Für die Zahlung der Entgelte haftet der Veranstalter.
2. Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 3 (Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis aber auch GEMA usw.) trägt der Veranstalter.

§ 10

Die Entgelte für den großen Schulungsraum betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird: | 125,00 € |
| 2. für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintritt sowie für Generalversammlungen, Tagungen, Vorträge etc. | 70,00 € |
| 3. für mehrtägige Tagungen/Seminare etc. pro Tag | 70,00 € |
| 4. für private Veranstaltungen (Geburtstage, Familienfeste u.ä.) pro Tag | 150,00 € |
5. Für die Benutzung durch auswärtige Veranstalter erhöhen sich die Beträge nach Zif. 1 bis 4 um jeweils 50 %, wobei hiervon eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn die Veranstaltung für die Gemeinde eine besondere Werbung darstellt (z.B. überregionale Bedeutung oder Übernachtung der meisten auswärtigen Teilnehmer in St. Peter). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

6. Benutzungen für Veranstaltungen der Gemeinde und/oder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Generalversammlungen, Proben und sonstigen vereinsinternen Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen mit Sitz in St. Peter sind gebührenfrei.
7. Für die ggfls. erforderlich werdende Nassreinigung durch die Reinigungskraft der Gemeinde ist von den entgeltspflichtigen Veranstaltern im Bedarfsfall eine Pauschale von 40,00 € zu bezahlen.
8. Ist die Anwesenheit des Hausmeisters während entgeltpflichtiger Veranstaltungen aus z.B. technischen Gründen stets erforderlich, ist der Gemeinde der dafür über eine Stunde hinausgehende erforderliche Personalkostenaufwand innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erstatten.

§ 11

Für sonstige Räume, die an einheimische Vereine (z.B. DLRG-Raum, Floriansstüble) vermietet sind, werden keine Gebühren erhoben.

§ 12

Diese Haus- und Entgeltordnung tritt zum 01. März 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Haus- und Entgeltordnung vom 08. Dezember 2022 außer Kraft.

St. Peter, den 20. Februar 2024

Schuler, Bürgermeister



Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der genannten Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde St. Peter geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 29.02.2024
- b. Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde am: 01.03.2024


Bechtold